

Satzung für den

„Verein der Haus- und Grundeigentümer Langenfeld/Monheim e.V.“

Name und Sitz § 1

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation der Haus- und Grundeigentümer ist der Verein der Haus- und Grundeigentümer Langenfeld/Monheim, im folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus- und Grundeigentümer in den Städten Langenfeld und Monheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Verein der Haus- und Grundeigentümer Langenfeld/Monheim e.V.“.
2. Der Verein ist dem Verband Rheinischer Haus- und Grundeigentümer e.V., Köln¹, angeschlossen.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Langenfeld.

Aufgaben § 2

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange der Haus- und Grundeigentümer in Staat und Gemeinde. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten der Haus- und Grundeigentümer zu unterrichten und sie bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterliegt es ihm insbesondere, den Zusammenschluß der Haus- und Grundeigentümer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

Geschäftsjahr § 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Mitgliedschaft § 4

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches, zum Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Einzugsbereichs des Vereins gelegen ist. Da gleiche gilt für Ehegatten von natürlichen Personen gem. Satz 1. Für Verwalter von Haus- und Grundeigentum sowie für Immobilienmakler, die sich für Haus- und Grundeigentum einsetzen, gilt Satz 1 entsprechend. Mitglieder von Eigentümernsgemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und sonstige dinglich Berechtigte, können die Mitgliedschaft einzeln erwerben.
2. Als ordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Beitrags befreit.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Austritt. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vereinsvorsitzenden spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres anzuzeigen;
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser

Satzung obliegenden Pflichten insbesondere dann, wenn der Mitgliedsbeitrag über ein Jahr nicht bezahlt worden ist oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Über einen Widerspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder § 5

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) An den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane, bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 12 dieser Satzung);
 - b) Die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
 - c) Das Fachorgan, das für die Mitglieder herausgegeben wird, zu beziehen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge § 6

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Vereinsbeitrag sind die Bezugsgebühr für die Fachzeitschriften der Organisation sowie der Beitrag des Vereins an die Dachorganisation enthalten. Beim Eintritt ist die Einschreibegebühr zu entrichten. Die Erhebung der Beiträge und der Einschreibegebühren erfolgt nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 28.2. eines jeden Kalenderjahres im voraus zur Zahlung fällig; der Vereinsbeitrag soll durch den Schatzmeister des Vereins per Lastschrift eingezogen werden.
3. Beginnt die Vereinsmitgliedschaft innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres, so ist der volle Jahresbeitrag, beginnt er im zweiten Quartal eines Jahres, so sind $\frac{2}{3}$ des Jahresbeitrages, beginnt er im dritten Quartal, so ist die Hälfte des Jahresbeitrages, beginnt er im letzten Quartal eines Kalenderjahres, so ist $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages zu entrichten.
4. Darüber hinaus hat der Verein Anspruch auf Ersatz etwa entstandener Kosten.

Organe § 7

Organe des Vereins sind

1. der Vereinsvorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand § 8

1. Der Vereinsvorstand besteht aus einem Vereinsvorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Protokollführer und einem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; alljährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus; Wiederwahl ist zulässig. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus dem Beirat.
4. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen

¹ Jetzt: Düsseldorf

zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen der Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Behinderung seinem Stellvertreter zu berufenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Ehrenamtlich tätig werdenden Mitgliedern kann ein angemessenes Entgelt gewährt werden, über dessen Höhe der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand entscheidet.

Der Vereinsvorsitzende

§ 9

1. Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.
2. Der Vereinsvorsitzende bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der Mitgliederversammlung.

Der Beirat

§ 10

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von 3 bis 5 Mitgliedern zur Seite. Jedes Beiratsmitglied wird für 3 Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens einmal jährlich zusammentreten soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Im übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Beirates ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die verschiedenen Gemeindebezirke und die einzelnen Gruppen des Haus- und Grundbesitzes zur Geltung kommen.

Ehrenvorsitzender

§ 10a

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes einen oder mehrere Ehrenvorsitzende durch Wahl bestimmen. Die Wahl erfolgt innerhalb der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Ehrenvorsitzende genießt die Rechte eines Ehrenmitgliedes und hat darüber hinaus das Recht, an Sitzungen des Vereinsvorstandes und des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei der Entscheidungsfindung von Vorstand und Beirat ist der Ehrenvorsitzende auf sein Verlangen hin zu hören.

Fachausschüsse

§ 11

Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundbesitzes Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

Die Mitgliederversammlung

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassungen über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, der Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Sie ist zu berufen, wenn
 - a) Das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) Ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt
2. Alljährlich hat innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechnungslegung des Vorstandes, der Genehmigung des Haushalts und der Vornahme der Wahlen dient. In dieser Versammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung sowie ein

Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Wahlen zum Vorstand und Beirat sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen.

3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch den Ehegatte, volljährige Abkömmlinge oder den Verwalter seines Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen.
2. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch die Tagespresse oder im Verkündungsorgan vom Vereinsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 15 und 16 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

Satzungsänderungen

§ 15

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

Auflösung des Vereins

§ 16

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. bedarf eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 14 –tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen fließt der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes zu.

Gerichtsstand

§ 17

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Langenfeld.

Langenfeld, Mai 1978

Geändert durch die Mitgliederversammlungen vom 25.02.1999 und 17.09.2014.